

Satzung des Saalfeld Titans e. V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 [Name und Sitz]

- (1) Der Verein hat den Namen "Saalfeld Titans e. V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld/Saale unter VR 270590 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Thüringen e. V., des American Football und Cheerleading Verband Thüringen e. V. und des Thüringer Fußball-Verband e. V.; er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in weiteren Thüringer oder Bundesdeutschen Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Saalfeld/Saale.

§ 2 [Zweck]

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung der Leibesübungen (Förderung des Amateur-Sports), speziell in Ausübung des American Football und anderer Ballsportarten, und die sportliche Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhalten von Sport- und Spielübungen,
 - b) Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
 - d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den angebotenen Sportarten und Sportdisziplinen.

Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Hautfarbe, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem sowie religiösem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.

§ 3 [Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet und können hierfür auch angesammelt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Vereinsämter]

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nrn. 26 und 26a EStG – für Übungsleiter und für Mitglieder der Vereinsorgane nach § 12 Satz 1 Buchstaben b, c, e, f, g und h – beschließen.

§ 5 [Rechtsgrundlagen]

- (1) Rechtsgrundlage des Vereins ist die vorliegende Satzung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 [Abteilungen]

- (1) Der Verein besteht als Mehrspartenverein insbesondere aus folgenden gleichberechtigten Abteilungen (sections):
 - a) section I: American Football
 - b) section II: Cheerleading
 - c) section III: Fußball
 - d) section IV: Fitness- und Gesundheitssport

Für jede weitere im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Alle Abteilungen sind in der Haushaltsführung selbständig.

- (2) Jede Abteilung kann sich mit Zustimmung des Präsidiums einen eigenen Abteilungsnamen geben. Der Abteilungsname darf nach außen nur mit dem Zusatz „by Saalfeld Titans e. V.“ verwendet werden.
- (3) Ehrenmitglieder und der Präsident gelten als abteilungsfreie Mitglieder.

§ 7 [Mitglieder]

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Die Mitgliedschaft kann nur nach Eintritt der Volljährigkeit erfolgen. Abweichend von Satz 2 kann die Mitgliedschaft von Personen, die noch nicht volljährig sind, nur erfolgen mit schriftlicher Zustimmung eines erziehungsberechtigten Elternteils, einer Erziehungs-/ Personensorgeberechtigten oder eines berechtigten Betreuers.
- (2) Die Mitglieder können von folgender Art sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Fördernde Mitglieder
 - c) Gründungsmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Jugendliche Mitglieder
- (3) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Als Förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften (insbesondere finanziell) zu fördern. Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Fördermitgliedschaft wird ein Fördervertrag geschlossen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (5) Gründungsmitglied ist, wer das Gründungsprotokoll unterschrieben hat.
- (6) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (7) Jungendliches Mitglied ist, wer vor Erreichen des 18. Lebensjahres dem Verein beitrifft.

§ 7a [Vereinsjugend]

- (1) Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit ist besonderes Anliegen des Vereines.
- (2) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 8 [Beginn und Ende der Mitgliedschaft]

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben, indem ein schriftliches Aufnahmegesuch, unter Angabe des Namens, Alters, Anschrift und E-Mail, an den Verein gerichtet wird. Minderjährige müssen die Zustimmung nach § 7 Absatz 1 Satz 3 nachweisen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Ihm steht ein Ablehnungsrecht zu, sofern der Antragsteller den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder zuwiderhandeln droht. Mit der Aufnahme erklärt das Mitglied, dass es die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Mitglieder, die in das Präsidium gewählt wurden und ihr Amt niederlegen, behalten den Status der Ordentlichen Mitgliedschaft.

- (3) Der Austritt von Ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern - mit Ausnahme des Präsidenten - kann nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden. Fördernde Mitglieder und der Präsident erklären ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen. Die Austrittsfrist richtet sich nach der aktuellen Art der Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Präsidenten zu richten; der Präsident an seinen Stellvertreter.
- (4) Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Beitragsrückstand trotz Aufforderung von mindestens sechs Monaten
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor der Beschlussfassung darüber muss das Präsidium dem Mitglied in den Fällen nach Satz 1 Buchstaben a und c Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einfachen Brief unter Angabe der Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Gemeinsamen Ausschuss Berufung einlegen. Der Gemeinsame Ausschuss hat bei seiner nächsten ordentlichen Einberufung über die Beschlussfassung des Präsidiums zu entscheiden, wobei die Bestätigung einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Mit dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird der Beschluss sofort und endgültig wirksam. Zwischen der Beschlussfassung des Präsidiums und des Gemeinsamen Ausschusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

- (5) Ausschlussanträge können gestellt werden durch:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Abteilungsvorstände
 - c) die Mitgliederversammlung

Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

- (6) Die sämtlichen Rechte der Mitgliedschaft ruhen bis die Aufnahmegebühr und die fälligen Beiträge entrichtet sind (§ 9 Absatz 4).
- (7) Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.
- (8) Die Zeit von Aufnahme in den Verein bis zum Ende des ersten vollen Monats der Mitgliedschaft gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann das Mitgliedschaftsverhältnis durch das Präsidium ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

§ 9 [Rechte und Pflichten der Mitglieder; Vereinsbeitrag]

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Wahrnehmung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der räumlichen Möglichkeiten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für jede besondere Veranstaltung können auch von Mitgliedern einmalig gesonderte Beiträge erhoben werden.
- (3) Für die Mitglieder sind die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe verbindlich. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Er kann Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen erheben (sonstige Vereinsbeiträge) und Arbeitseinsätze fordern. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die einmalige Aufnahmegebühr sowie der monatliche Vereinsbeitrag werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr freigestellt. Für einheitliche Mitgliedergruppen (Abteilungen) kann die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterschiedlich festgelegt werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Vereinsbeiträge durch Beschluss des Präsidiums befristet gestundet oder für die Zeit der Notlage mit Zustimmung der Mitgliederversammlung teilweise oder ganz erlassen werden.
- (5) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 10 [Finanzierung]

Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und sonstige Vereinsbeiträge,
- b) finanzielle Förderungen aus öffentlichen Mitteln,
- c) Geldspenden (einschließlich Sponsoring),
- d) eigenerwirtschaftete Mittel.

§ 11 [Ehrungen]

Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung, das Präsidium und den Präsidenten geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

C. ORGANE

§ 12 [Organe des Vereins]

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) das Präsidium
- c) der Revisor
- d) die Vereinsjugendversammlung (VJV)
- e) der Vereinsjugendsprecher (VJS)
- f) den Vereinsjugendausschuss (VJA)
- g) der Gemeinsame Ausschuss
- h) die Abteilungsvorstände

Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 13 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Präsidium verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung achtet darauf, dass die Vereinstätigkeiten der Satzung entsprechen und wählt das Präsidium mit Ausnahme des Vereinsjugendsprechers.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums
 - b) den Vereinsmitgliedern nach § 7 Absatz 2 a - d

§ 14 [Einberufung von Mitgliederversammlungen]

Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten durch einfachen Brief, E-Mail oder SMS einberufen. Dabei soll die Tagesordnung in allgemeiner Form, das Datum, der Zeitpunkt und der Ort der Versammlung mitgeteilt werden. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Mitgliederversammlung ist in einer geeigneten, vom Präsidium festgelegten Form bekanntzumachen.

§ 15 [Aufgaben und Ablauf der Mitgliederversammlung]

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein auf Vorschlag des Präsidenten zu wählender Versammlungsleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder das Präsidium zuständig ist. Die Mitgliederversammlung überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat das Präsidium der Mitgliederversammlung regelmäßig zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels ihrer Mitglieder die Pflicht, vom Präsidium in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihr damit bestimmte Mitglieder zu nehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme der Jahresrechnung/des Jahresberichts des Präsidiums,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Revisors,
 - c) Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - d) Entlastung und Wahl des Revisors,
 - e) Genehmigung des Haushaltplanes,
 - f) Aufgaben des Vereins,
 - g) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab 3.000,00 EUR,
 - h) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- i) Beteiligung an Gesellschaften,
 - j) Aufnahme von Darlehen ab 1.500,00 EUR,
 - k) Genehmigung oder Bestätigung aller Ordnungen für den Vereinsbereich,
 - l) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen einschließlich Fälligkeit, unbefristete Gebührenbefreiungen und Verzicht auf Aufnahmegebühren,
 - m) Satzungsänderungen,
 - n) Auflösung des Vereins.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Mitgliederversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Versammlung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Versammlung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Der Präsident muss von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt werden. Das übrige Präsidium kann auf entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung auch als Gruppe in einem Wahlgang gewählt werden. Hierzu ist erforderlich, dass die satzungsmäßigen Funktionen der Präsidiumsmitglieder den einzelnen Kandidaten bereits vor der Wahl zugeordnet werden. Die Gruppe ist gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält die Gruppe weniger Stimmen oder kommt die Gruppenwahl aus anderen Gründen nicht zustande, wird das Präsidium in Einzelwahl gewählt. Im Übrigen findet Absatz 5 entsprechend Anwendung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied je section anwesend sind. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und der Abteilungszugehörigkeit beschlussfähig.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer, vom Versammlungsleiter sowie Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss mindestens Bestimmungen enthalten, die durch diese Satzung einer Regelung in der Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Das Präsidium

§ 16 [Zusammensetzung des Präsidiums]

- (1) Das Präsidium hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Es besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und dem Vereinsjugendsprecher. Der Präsident führt den Vorsitz. Zu Mitgliedern des Präsidiums können natürliche Personen - die volljährig, vollgeschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sind - gewählt werden. Satz 4 gilt nicht für den Vereinsjugendsprecher. Eine Ämterhäufung ist zulässig.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das geschäftsführende Präsidium und sind der gesetzliche Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Die Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes werden im Rahmen der Präsidiumssitzungen erledigt. Außerhalb der Präsidiumssitzungen finden keine ordentlichen Versammlungen des gesetzlichen Vorstandes statt.
- (3) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des Vereinsjugendsprechers beträgt drei Jahre. Der Vereinsjugendsprecher wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Vereinsjugendversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind zu zweit vertretungsberechtigt. In Einzelfällen können auch Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen durch den Präsidenten bevollmächtigt werden. Für die Geschäftsführung gelten die Sätze 2 bis 3 sinngemäß.
- (5) Sollen Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 750,00 EUR getätigt werden, bedarf es dazu eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums. Geschäfte mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 1.500,00 EUR bedürfen der Genehmigung des Gemeinsamen Ausschusses und im Einzelfall von mehr als 3.000,00 EUR der Mitgliederversammlung.
- (6) Die persönliche Haftung von Mitgliedern des Präsidiums beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 [Sitzungen des Präsidiums]

- (1) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf sowie möglichst im monatlichen Turnus einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Präsidiums unter Darlegung der gewünschten Tagesordnung mit Begründung verlangt wird.
- (2) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen der vom Präsidium zu bestellende Schriftführer sowie die Abteilungsvorsitzenden mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Präsident lädt die Präsidialmitglieder und die Personen nach Absatz 2 mittels einfachen Brief, E-Mail oder SMS unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Präsidialmitglieds oder einer sonstigen nach den Bestimmungen dieser Satzung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn

das Präsidialmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

- (4) In der Sitzung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums mit der Behandlung einverstanden ist oder deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer nächsten Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann.
- (5) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss. Es beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Gemeinsame Ausschuss zuständig sind. Das Präsidium kann eigene Zuständigkeiten auf die Abteilungsvorstände übertragen; näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen sind zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (8) Erachtet ein Abteilungsvorsitzender einen Beschluss des Präsidiums als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch ihn vertretenen Abteilung, so ist auf seinen Antrag der Beschluss dem Gemeinsamen Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Bestätigt der Gemeinsame Ausschuss den Beschluss nicht, so hat das Präsidium die Angelegenheit unter Verständigung mit der Abteilung erneut zu behandeln und zu beschließen.
- (9) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. § 15 Absatz 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 [Zuständigkeit der Mitglieder des Präsidiums]

Die Zuständigkeiten der Mitglieder des Präsidiums sowie die Aufgabenzuordnung zwischen Präsidium und Abteilungsvorständen regelt der Geschäftsverteilungsplan. Er ist vom Präsidium zu beschließen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung der Mitgliederversammlung kann einen fehlenden oder fehlerhaften Beschluss des Präsidiums ersetzen.

§ 19 [Informationspflicht des Präsidiums]

Das Präsidium ist auf Einladung verpflichtet, regelmäßig bei Sitzungen oder Versammlungen der jeweiligen Abteilungen und des Gemeinsamen Ausschusses über seine Tätigkeit zu informieren. Zur Information ist jedes Präsidiumsmitglied berechtigt.

Der Gemeinsame Ausschuss

§ 19a [Zusammensetzung und Aufgaben des Gemeinsamen Ausschuss]

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsvorsitzenden (section leader) und jeweils einem weiteren Mitglied pro Abteilung, das in der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt wird. Der Präsident führt den Vorsitz. Hauptsponsoren sowie Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuss berät das Präsidium in allen Vereinsangelegenheiten und entscheidet über:
- a) allgemeine Richtlinien für die sportliche Arbeit und gesellschaftliche Aufgaben
 - b) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 EUR,
 - c) Entscheidung über die Einrichtung und Schließung von Abteilungen,
 - d) Aufnahme von Darlehen bis 1.500,00 EUR.
- (3) Dem Gemeinsamen Ausschuss obliegen der Meinungs-austausch mit den Abteilungen zu besonders wichtigen Angelegenheiten sowie die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten.
- (4) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Gemeinsame Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen sind zulässig; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (5) Der Gemeinsame Ausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf sowie mindestens einmal im Quartal einberufen. Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gilt die Geschäftsordnung des Präsidiums sinngemäß.

Der Revisor

§ 20 [Aufgaben des Revisors]

- (1) Der Revisor wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Nicht wählbar sind Mitglieder des Präsidiums.
- (2) Der Revisor hat die Jahresrechnung und den Bericht des Schatzmeisters auf Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit hin zu prüfen.
- (3) Zur Prüfung der Jahresrechnung hat der Schatzmeister die Unterlagen und Belege zusammen mit seinem Rechenschaftsbericht dem Revisor mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (4) Der Revisor fertigt über die Prüfung ein Protokoll und einen Prüfbericht. Der Bericht des Revisors ist bei der Mitgliederversammlung offenzulegen; auf Nachfrage auch schriftlich.
- (5) Bei ordnungs- und satzungsgemäßer Rechnungsführung schlägt der Revisor der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor.

Die Abteilungsvorstände

§ 20a [Zusammensetzung und Aufgaben der Abteilungsvorstände]

- (1) Jeder Abteilung steht ein Abteilungsvorstand vor. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsvorsitzenden (section leader), dessen Stellvertreter und einem Beisitzer Jugend.
- (2) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums von den stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern gewählt.

- (3) Die Abteilungsvorstände sind für die organisatorischen und sportlichen Belange der Abteilung verantwortlich und dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 [Satzungsänderungen]

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abweichend von Satz 1 ist zur Änderung des Zwecks des Vereins die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich; mindestens der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt war.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 22 [Beurkundung von Beschlüssen, Ausfertigung von Ordnungen]

Die in Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten auszufertigen. Satzung und Ordnungen des Vereins werden durch den Präsidenten unterzeichnet.

§ 23 [Haftpflicht]

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für während des Sportbetriebes und bei sonstigen Veranstaltungen auftretenden Unfälle und Sachverluste. Der Unfallschutz ist für jedes Mitglied durch eine Versicherung aufgrund der Beitragszahlung gewährleistet.

§ 23a [Datenschutzklausel]

- (1) Zur Wahrnehmung seiner nach dem Satzungszweck bestimmten Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein Daten seiner Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt insbesondere mit dem Beitritt der Mitglieder, der Beitragsverwaltung sowie im Rahmen der Mitgliederbestandserhebung, des Lizenzierungsverfahrens und der Passbeantragung der jeweiligen Sportbünde, Fachverbände und öffentlichen Einrichtungen.

Zu diesen Daten der Mitglieder zählen insbesondere Vor- und Nachname, Firmenname, Postanschrift, Daten gesetzlicher Vertreter (Postanschrift) Telefon-/Fax-/Mobilnummer, Geburtsdatum und -ort, E-Mail-Adresse, Internetadresse, Bankverbindung, Gesundheits- und Leistungsdaten sowie Foto- und Videoaufnahmen. Unter den erhobenen Daten sind personenbezogene Daten.

- (2) Für die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der Daten nutzt der Verein Datenverarbeitungssysteme (EDV). Dies kann auch über das Internet erfolgen. Der Verein hat ausreichende und organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen.
- (3) Personenbezogene Daten werden nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere denen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG), behandelt. Der Verein wird personenbezogene Daten nicht zu anderen als in dieser Satzung genannten Zwecken und Aufgaben weitergeben, es sei denn, er ist aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet oder der Berechtigte hat zur Weitergabe seine Einwilligung erteilt. Soweit der Verein in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben gehalten ist, personenbezogene Daten an Mitglieder und/oder Dritte zu übermitteln, wird er das Gebot der Datensparsamkeit beachten.
- (4) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied mit der Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung der personenbezogenen Daten mit der in Absatz 1 normierten Art und dem Umfang einverstanden und verpflichtet sich, seinerseits den Datenschutz zu wahren.
- (5) Nach den Vorschriften der EU-DS-GVO/des BDSG hat jedes Mitglied und jeder Betroffene insbesondere das Recht, auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, dessen Empfänger sowie den Zweck der Speicherung. Ebenso besteht das Recht auf Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten.
- (6) Das Präsidium kann Ausführungsbestimmungen (Datenschutzrichtlinie zur Ausführung dieser Datenschutzregelungen) erlassen.

§ 24 [Auflösung]

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Präsidiumsmitglieder.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder, mindestens Zweidritteln der Mitglieder des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Saalfeld/Saale zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

§ 25 [Gerichtsstand]

Gerichtsstand des Vereins ist Saalfeld/Saale.

§ 25a [Gleichstellungsbestimmung]

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 26 [Inkrafttreten]

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 25. September 2010 in Saalfeld/Saale beschlossen und trat am 27. Januar 2011 mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 15. Oktober 2011 die erste Änderung der Satzung. Sie trat am 28. August 2012 mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 14. Dezember 2013 die zweite Änderung der Satzung. Sie trat am 6. August 2014 mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 30. September 2016 die dritte Änderung der Satzung. Sie trat am 14. Juli 2017 mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschloss am 9. Dezember 2017 die vierte Änderung der Satzung. Sie tritt mit Genehmigung des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Saalfeld/Saale, 9. Dezember 2017

Christopher Mielke
Präsident